



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **für die Nutzung der Plattform „pass4all.de“**

#### **Präambel**

Die pass4all GmbH, geschäftsansässig Löbtauer Straße 71, 01067 Dresden, (im Folgenden: „der Anbieter“) betreibt unter der Adresse [www.pass4all.de](http://www.pass4all.de) eine internetbasierte Plattform (im Folgenden: „der Dienst“), welche zum Zwecke der Erfassung der verschlüsselten Kontaktdaten von Besuchern von Veranstaltungen (im Folgenden: „die Nutzer“) im Auftrag eines Verantwortlichen für die Veranstaltung (im Folgenden: „der Betreiber“) und im Interesse der Erfüllung von gesetzlichen oder behördlichen Pflichten des Betreibers zur Kontaktnachverfolgung in Infektionsfällen der COVID-19 Pandemie genutzt werden können.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zur Leistungsbeschreibung des vom Betreiber ausgewählten Leistungspaketes die Vertragsbeziehung des Anbieters und des Betreibers. Die Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand, Vertragspartner und Vertragsschluss**

- (1) Der Anbieter stellt dem Betreiber die auf der Adresse [www.pass4all.de](http://www.pass4all.de) beschriebenen Funktionalitäten des Dienstes als Cloud-Service bereit. Betreiber können unter dem Dienst je nach Leistungspaket einen oder mehrere Veranstaltungsorte anlegen. Der Anbieter ermöglicht es Nutzern, sich auf Anweisung des Betreibers mittels einer Smartphone-App mobilfunkbasiert vor Ort in einen Veranstaltungsort des Betreibers ein- (und ggf. - je nach Funktionalität auch wieder aus-)zuchecken. Der Anbieter erfasst beim Check-in bestimmte, vom Nutzer eingegebene, verschlüsselte Nutzerdaten und fasst diese (ggf. um vom Nutzer eingegebene Zusatzdaten ergänzt) in einer Veranstaltungsdatenbank zusammen, welche bis zum Ablauf einer Löschungsfrist von 30 Tagen vom Anbieter gespeichert wird. Der Anbieter ermöglicht es den Gesundheitsbehörden, im Falle der Infektion einer oder mehrerer konkreter Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-19 (im Folgenden: „der Infektionsfall“) im Zusammenwirken mit dem Betreiber, potentielle Kontaktpersonen des Infizierten mittels Entschlüsselung der von fraglichen Nutzern hinterlegten Daten zu identifizieren und zu kontaktieren.
- (2) Die Nutzung des Dienstes wird nur Personen angeboten, welche nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Das Angebot des Anbieter richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, welche bei Abschluss des Ver-

trages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und an Behörden und Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; nur diese können „Betreiber“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sein.

- (3) Der Betreiber unterbreitet dem Anbieter einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages hinsichtlich des Dienstes, indem er die Registrierungs- und Login-Maske des Dienstes ausfüllt, ein Leistungspaket auswählt und das Registrierungsformular absendet. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung des Anbieters zustande. Die Annahmeerklärung kann ausdrücklich oder durch tatsächliche Freischaltung des Accounts des Betreibers erfolgen.
- (4) Der Anbieter verarbeitet im Auftrag des Betreibers personenbezogene Daten, die der Betreiber bzw. dessen Nutzer in den Dienst hochladen. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist und bleibt der Betreiber. Im Hinblick darauf haben die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung als Bestandteil des Vertrages abzuschließen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung diesen AGB vor.
- (5) Die Nutzung des Dienstes durch den Betreiber und durch Nutzer setzt voraus, dass der Dienst über öffentliche Infrastruktur am Übergabepunkt technisch erreichbar ist. Die Nutzung des Dienstes durch Nutzer setzt voraus, dass diese am lokalen Veranstaltungsort über ein einsatzfähiges Smartphone mit Internetverbindung verfügen und die App des Anbieters auf diesem Smartphone installiert haben. Sofern und soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der Betreiber gehalten, stattdessen auf alternative Vorkehrungen zur Kontaktdatenerfassung und/oder Kontaktnachverfolgung zurückzugreifen und diese einzusetzen.
- (6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für ihren Anwendungsbereich (siehe Abs. 1) abschließend. Etwaige Geschäftsbedingungen des Betreibers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Anbieter ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2

### **Pflichten des Anbieters**

- (1) Der Anbieter hostet die Plattform für den Dienst, stellt dem Betreiber browserbasiert über das Internet deren Funktionalität zur Verfügung und hält in dem Nutzungszweck angemessenen Umfang Speicherplatz vor.
- (2) Übergabepunkt der Leistungen ist der Router des vom Anbieter zur Erbringung seiner Leistungen verwendeten Rechenzentrums. Der Anbieter schuldet keine Infrastrukturleistungen. Insbesondere obliegt es dem Betreiber, sich zu vergewissern, dass die für das Einchecken der Nutzer erforderliche Internetverbindung am lokalen Veranstaltungsort in ausreichender Bandbreite und Qualität verfügbar ist, und im Falle von Defiziten geeignete Vorkehrungen zu deren Behebung zu treffen.

- (3) Der Anbieter generiert für jeden vom Betreiber vertragsgemäß angelegten Veranstaltungsort ein Paar aus einem öffentlichen und einen privaten Schlüssel sowie automatisierte Identifikationsmerkmale für den Veranstaltungsort (je nach Leistungspaket QR-Code, NFC-token, o.ä.). Der Anbieter hält den öffentlichen Schlüssel für den Betreiber unter dem Dienst zum Zwecke des Verschlüsseln der Nutzerdaten vor deren Einchecken in den Veranstaltungsort verfügbar und händigt dem Betreiber den ersten Teil des privaten Schlüssels aus. Den zweiten Teil des privaten Schlüssels speichert der Anbieter, gibt diesen auf deren Anforderung an Gesundheitsbehörden heraus und ermöglicht den Gesundheitsbehörden, so die Nutzerdaten im Sinne von Absatz 4 zu entschlüsseln. Nach solcher Herausgabe wird der Anbieter ein neues Schlüssel-paar generieren und dem Betreiber zum Download zur Verfügung stellen.
- (4) Der Anbieter stellt Nutzern über die Appstores von Apple und Google eine App zur Verfügung, in welcher der Nutzer
  - a) seine persönlichen Nutzerdaten (Vorname, Name, Postleitzahl, Email-Adresse und Telefonnummer) hinterlegen,
  - b) über einen Email-gestützten Validierungsprozess eine Freischaltung erhalten und
  - c) im Falle der Freischaltung sich mit in der App verschlüsselten, persönlichen Nutzerdaten in unter dem Dienst angelegte Veranstaltungsorte ein- (und ggf. aus-) checken kann.

Eine weitergehende Pflicht des Anbieters zur Verfügungstellung von Hard- und/oder Software besteht nicht.

- (5) Auf Versicherung des Betreibers, dass eine entsprechende Anforderung einer Gesundheitsbehörde vorliegt, eröffnet der Anbieter dem Nutzer den Download der angeforderten, verschlüsselten Nutzerdaten samt etwaiger, zugehöriger unverschlüsselter Zusatzdaten. Die Entschlüsselung dieser Daten ist nur mit dem vollständigen privaten Schlüssel möglich. Eine Entschlüsselung kann daher nicht erfolgen, wenn der Betreiber nicht (mehr) über seinen Teil des privaten Schlüssels verfügt.
- (6) Der Anbieter entwickelt für Nutzer bestimmtes Erklärmaterial in deutscher Sprache in elektronischer Form (z.B. als Tutorial-Video, FAQ) und hält dieses auf seiner Webseite vor. Eine Haftung dafür, dass das Erklärmaterial für Zwecke des Betreibers geeignet ist, übernimmt der Anbieter nicht. Der Anbieter schuldet keine gedruckte Dokumentation. Der Betreiber darf das Erklärmaterial nur für Zwecke der Organisation der Nutzung des Dienstes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes vervielfältigen. Alle sonstigen Rechte an dem Erklärmaterial, insbesondere die Bearbeitungsrechte, bleiben vorbehalten. Die Erstellung und Nutzung eigenen Erklärmaterials bleibt dem Betreiber unbenommen.
- (7) Über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in den Funktionsbeschreibungen des Leistungspaketes ausdrücklich benannten Leistungen hinaus sind weitere, sonstige

Leistungen des Anbieters insbesondere auf Programmierung, Installation, Konfiguration, Beratung und/oder Schulung nicht geschuldet. Hierfür bedarf es des Abschlusses eines gesonderten, auf die Erbringung solcher Leistungen geschlossenen Vertrages.

- (8) Der Anbieter leistet keine Rechtsberatung. Es obliegt dem Betreiber, sich über die für seine Tätigkeiten und seine lokalen Veranstaltungsorte jeweils geltenden, seuchengesetzlichen Vorgaben zu informieren, deren Einhaltung sicherzustellen und zu beurteilen, ob der vom Anbieter auf der Grundlage dieses Vertrages angebotene Dienst und dessen Funktionalität für die Erfüllung dieser Vorgaben geeignet sind. Entsprechende Hinweise des Anbieters erfolgen ohne Gewähr.

### § 3

#### **Pflichten des Betreibers**

- (1) Der Betreiber hat die Richtigkeit der von ihm im Account hinterlegten Daten, insbesondere auch Namen und Kontaktdaten des für ihn tätigen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen. Änderungen hat der Betreiber unverzüglich in den Account einzupflegen.
- (2) Der Betreiber hat seine Zugangsdaten und den ihm überlassenen Teil des jeweiligen privaten Schlüssels sorgsam zu verwahren bzw. zu speichern und durch geeignete Vorkehrungen gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Das gilt auch für nach § 2 Abs. 3 Satz 4 erneuerte Schlüssel. Bei unbefugtem Zugriff oder dahingehendem Verdacht hat der Betreiber den Anbieter unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Betreiber wird Nutzerdaten zum Download nur anfordern, sofern und soweit ihm dies von Gesundheitsbehörden aufgegeben worden ist. Auf Anforderung des Anbieters hat der Betreiber einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (4) Der Betreiber bringt die vom Anbieter generierten Identifikationsmerkmale für den Veranstaltungsort in für die Nutzer mittels App/Smartphone zugriffsfähiger Form am lokalen Veranstaltungsort an. Des Weiteren hat der Betreiber das Siegel des Dienstes am lokalen Veranstaltungsort anzubringen. Der Betreiber unterrichtet die Kunden über die Prozedur des Ein- (und ggf. Aus-)checkens.
- (5) Der Betreiber kontrolliert, dass sich die Nutzer ordnungsgemäß einchecken und führt eine Plausibilitätskontrolle der beim Check in verwendeten Nutzerdaten sowie im Falle der Verwendung von Zusatzdaten (z.B. Sitzreihe und Sitz) eine Inhaltskontrolle durch, soweit diese Daten von der App auf dem Bildschirm angezeigt werden bzw. dort einzugeben sind.

- (6) Der Betreiber hat das Entgelt zu zahlen, welches vom Anbieter für das von ihm ausgewählte Leistungspaket bestimmt worden ist. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich hierauf anfallender Umsatzsteuer.
- (7) Der Betreiber hat seine Zahlungsdaten in seinem Account zu hinterlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechnungslegung erfolgt - sofern nicht anderweit bestimmt – monatlich im Voraus. Rechnungen sind ohne Abzug sofort mit Zugang fällig. Der Anbieter kann eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügende Dauerrechnung legen; die Rechnungsbeträge werden dann zu den dort ausgewiesenen Terminen monatlich im Voraus fällig. Der Anbieter darf zum Fälligkeitszeitpunkt von dem hinterlegten Zahlungsmittel Gebrauch machen.
- (8) Wenn und soweit Dritte gegen den Anbieter Ansprüche wegen Verletzungen von Pflichten oder Obliegenheiten, welche nach diesem Vertrag den Betreiber treffen, geltend machen, hat der Betreiber den Anbieter von solchen Ansprüchen auf dessen erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für deswegen anfallende Rechtsverteidigungskosten.

#### § 4

##### **Rechte und Befugnisse des Anbieters**

- (1) Der Anbieter erhält hiermit vom Betreiber ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an sämtlichen Inhalten, welche der Betreiber im Rahmen der Nutzung des Dienstes an den Anbieter überträgt (im Folgenden: „die Inhalte“), dahingehend, die Inhalte insoweit zu nutzen, als es für die Erfüllung dieses Vertrages sowie für die Erfüllung von sonstigen Pflichten, welche den Anbieter wegen dieses Vertrages treffen, notwendig ist. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Vervielfältigung sowie zur Zugänglichmachung der Inhalte an Nutzer ein. Die Rechteeinräumung schließt das Recht zur Unterlizenzierung an Erfüllungsgehilfen ein. Inhalte, welche der Anbieter für Buchhaltungs-, Dokumentations- oder Abrechnungszwecke benötigt, darf der Anbieter im Rahmen der Notwendigkeit auch über die Vertragsdauer hinaus speichern; entsprechendes gilt, wenn und soweit die Verfügbarkeit solcher Inhalte für die Erfüllung sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen des Anbieters notwendig ist. „Inhalte“ im Sinne dieser Bestimmung sind nicht die von Nutzern auf Anweisung des Betreibers übertragenen Daten.
- (2) Der Anbieter darf den Funktionsumfang des Dienstes erweitern und weiterentwickeln. Der Anbieter hat das Recht, für die Inanspruchnahme solcher Erweiterungen und Weiterentwicklungen ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. Wenn der Anbieter nach Vertragsschluss erweiterte oder zusätzliche Funktionen kostenlos zur Verfügung stellt, gelten diese bereitgestellten Funktionen als freiwillige Leistung des Anbieters.

- (3) Der Anbieter darf den Funktionsumfang des Dienstes jederzeit ändern, wenn und soweit eine solche Änderung für den Betreiber zumutbar ist. Zumutbar ist eine Änderung insbesondere dann, wenn die Änderung aus wichtigem Grund erforderlich wird und die vom Leistungspaket beschriebenen Funktionsmerkmale im Wesentlichen sowie die Hauptleistungspflichten des Anbieters vollständig erhalten bleiben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch Änderungen des geltenden Rechts, von gesundheitsbehördlichen Anordnungen und/oder Rechtsprechung geboten ist. Entsprechendes gilt, wenn und soweit Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer vorliegen oder die Änderung aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist. Der Anbieter wird dem Betreiber die Änderungen mindestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform unterrichten; es sei denn, die Änderungen betreffen ausschließlich zeitkritische Sicherheitsupdates, Erweiterungen der Funktion oder nur unwesentliche Bestandteile der zu erbringenden Leistungen.
- (4) Der Anbieter darf den Account des Betreibers vorübergehend sperren, wenn
- a) der Betreiber mehr als zwei Wochen mit der Zahlung vereinbarter Entgelte in Verzug ist,
  - b) die vom Betreiber hinterlegten Zahlungsdaten nicht (mehr) zutreffend sind,
  - c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist,
  - d) der Anbieter aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben zur Sperrung verpflichtet ist,
  - e) Zugangsdaten oder private Schlüssel missbraucht wurden,
  - f) Zugangsdaten oder private Schlüssel einem unbefugten Dritten überlassen wurden,
  - g) sich unbefugte Dritte Zugang zu dem Account des Betreibers verschafft haben,
  - h) verschlüsselte Nutzerdaten unberechtigt abgerufen wurden
  - i) gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatbeständen nach lit. e) bis g) bestehen oder
  - k) sonst die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen des Dienstes nicht nur unerheblich gefährdet erscheint.

Der Anbieter soll die Sperrung spätestens einen Werktag vor Inkrafttreten in Textform ankündigen, es sei denn, die Ankündigung ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar und/oder mit dem Zweck der Sperrung unvereinbar. Sobald und soweit der Grund der Sperrung wegfällt, wird der Anbieter die Sperrung unverzüglich aufheben. Auch im Falle der Sperrung kann der Betreiber Nutzerdaten abrufen und entschlüsseln lassen, es sei denn, der Zweck der Sperrung steht dem entgegen.

- (5) Der Anbieter darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen. Die Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung bleiben unberührt.

## § 5

### **Nutzungsrechte an der Software**

- (1) Der Anbieter räumt dem Betreiber das zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Recht ein, die dem Dienst zugrunde liegende Software vertragsgemäß als „Software as a Service“ zu nutzen. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Software herunterzuladen oder sich anderweit zu verschaffen, dieselbe auf anderen Geräten zu installieren oder sie zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu nutzen. Der Betreiber erhält keine Rechte am Quellcode.
- (2) Die Ausübung des Nutzungsrechts ist auf die unmittelbaren eigenen Zwecke des Betreibers beschränkt. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Software seinerseits zur Erbringung von Leistungen an Dritte zu nutzen, die mit den Leistungen des Anbieters nach diesem Vertrag konkurrieren.
- (3) Bestandteile der Software, die für den Betreiber erkennbar Rechten Dritter unterliegen (insbesondere Open Source Lizenzen) sind von der Rechteeinräumung nach diesem Paragraphen ausgenommen. Solche Bestandteile unterliegen ausschließlich den jeweils für sie geltenden Lizenzen.

## § 6

### **Gewährleistung**

- (1) Im Falle von Fehlern des Dienstes leistet der Anbieter nach den folgenden Vorschriften Gewähr:
- (2) Ein Fehler liegt nur dann vor, wenn der Dienst diejenigen Funktionen, wie sie in der Leistungsbeschreibung abschließend angegeben sind, nicht erfüllt oder wenn diese Funktionen fehlerhafte Ergebnisse hervorbringen, so dass die Nutzung des Dienstes für die vertraglichen Zwecke unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist.
- (3) Fehler hat der Betreiber dem Anbieter detailliert zu beschreiben. Der Betreiber soll alle ihm vorliegenden Informationen beifügen, welche erforderlich oder nützlich sind, um den Fehler identifizieren, nachvollziehen und beheben zu können.

- (4) Soweit dem Betreiber gesetzliche Gewährleistungsansprüche dem Grunde nach zustehen, hat der Anbieter zunächst das Recht zur Nacherfüllung, und zwar in der Art und Weise seiner Wahl und auf seine Kosten. Der Betreiber kann dem Anbieter hierfür angemessene Frist setzen. Die Frist muss mindestens drei Nacherfüllungsversuche ermöglichen.
- (5) Als fristgemäße Nachbesserung gilt auch das zwischenzeitliche Zurverfügungstellen eines Workarounds, mit welchem der Betreiber im Interesse einer zweckgerechten Dienstnutzung den Fehler umgehen kann.
- (6) Der Betreiber kann den Vertrag kündigen, die Vergütung mindern oder nach Maßgabe von § 7 Schadenersatz verlangen, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt. Ein etwaiges Selbstvornahmerecht ist ausgeschlossen, ebenso wie sonstige Ansprüche. Das Minderungsrecht besteht maximal in Höhe der jeweiligen monatlichen Vergütung des betroffenen Dienstumfangs für jeden Monat in welchem der Fehler besteht. Wenn die Minderung danach in zwei aufeinander folgenden Monaten den genannten Höchstbetrag erreicht, ist der Betreiber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## § 7

### Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haftet der Anbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Anbieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Dienstes übernommen hat und für etwaige Ansprüche des Betreibers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Dienstleistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht



vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Infrastrukturbeeinträchtigungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat.

## § 8

### Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Partei ohne Vorliegen von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Absatz 2 unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Auch nach Wirksamwerden der Kündigung darf der Betreiber nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung noch so lange auf die vom Anbieter erfassten Nutzerdaten zugreifen, bis deren turnusgemäße Löschung erfolgt. Eine Erfassung neuer Nutzerdaten erfolgt hingegen nicht.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Dresden.
- (2) Eine Aufrechnung des Betreibers gegen Forderungen des Anbieters ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Betreibers ist rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter anerkannt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, die betroffenen Rechte stehen in einem synallagmatischen Verhältnis zueinander.
- (3) Der Anbieter kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Betreiber zumutbar ist. Zumutbar sind regelmäßig insbesondere solche Änderungen, wenn, sobald und soweit diese einer Änderung des geltenden Rechts, der gesundheitsbehördlichen Anordnungslage oder der einschlägigen Rechtsprechung geschuldet sind. Sonstige Änderungen werden wirksam, wenn

- a) der Anbieter dieselben im Vorhinein dem Betreiber in Textform mitgeteilt,
- b) dabei auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hingewiesen,
- c) dem Betreiber eine angemessene, mindestens vier Wochen lange Frist für die Erklärung eingeräumt hat, ob der den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspreche
- d) der Anbieter den Betreiber in der Mitteilung nach lit. a) gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat

und die gesetzte Frist verstrichen ist.

- (4) Abweichungen des Vertragsinhaltes von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Klausel des vorstehenden Satzes selbst. Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. § 4 Absätze 2 und 3 bleibt berührt.